

## **Merkblatt: Steuern und Abgaben beim grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr zwischen Unternehmen (B2B)**

### **1. Grundsatz**

### **2. "Katalogleistungen" mit Leistungsort im Ausland**

- 2.1. Umsatzsteuerliche Behandlung im Ausland
- 2.2. Rechnungsstellung
- 2.3. Umsatzsteuervoranmeldung

### **3. Leistungen, die sich auf ein im Ausland gelegenes Grundstück beziehen**

- 3.1. Rechnungsstellung
- 3.2. Umsatzsteuervoranmeldung

### **4. Organisation und Durchführung von Kongressen und Seminaren im Ausland**

- 4.1. Rechnungsstellung
- 4.2. Umsatzsteuervoranmeldung

### **5. Reparaturen vor Ort beim Kunden**

- 5.1. Rechnungsstellung
- 5.2. Umsatzsteuervoranmeldung

### **6. Selbstständige Dienstleistungen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Warenbewegungen**

- 6.1. Umsatzsteuervoranmeldung

### **7. Neue Ausnahmen ab 2010**

### **8. Formalitäten im Zusammenhang mit der neuen Grundregel ab 2010**

- 8.1. Nachweis der Unternehmereigenschaft
- 8.2. Zusammenfassende Meldung
- 8.3. Umsatzsteuervoranmeldung
- 8.4. Rechnungsangaben

Beratungs- und Gutachterleistungen, genauso wie Montagen oder Reparaturen sind Dienstleistungen, die deutschen Unternehmen in vielfältiger Form durchführen. Werden Dienstleistungen im internationalen Geschäft erbracht, stellt sich zugleich immer auch die Frage, was steuer- und abgabenrechtlich zu beachten ist. Insbesondere ist zu klären, wie die korrekte umsatzsteuerliche Behandlung einer grenzüberschreitenden Leistungen aussieht. Dies gilt für Beratungs- und Gutachterleistungen ebenso wie beispielsweise für Montagen oder Reparaturen. Hierbei spielt vor allem eine Rolle,

- in welchem Land die erbrachte Leistung umsatzsteuerlich erfasst wird, d.h., wo diese "steuerbar" ist
- und wie als Folge dessen die jeweilige Rechnungsstellung auszusehen hat.

Die folgenden Ausführungen geben einen Überblick über die Grundzüge der umsatzsteuerlichen Behandlung von Dienstleistungen, die an **unternehmerische Leistungsempfänger** erbracht werden (B2B) aus Sicht eines in Deutschland ansässigen Leistenden.

**Wichtig:** Für die Leistungserbringung an Privatpersonen gelten andere Regeln, die **nicht** Gegenstand dieser Information sind.

### **1. Grundsatz**

Seit dem 1. Januar 2010 mit der Umsetzung der Umsatzsteuerrichtlinie der EU lautet die Grundregel dahingehend, dass für Leistungen an Unternehmen maßgeblich ist, wo der Leistungsempfänger (Auftraggeber) seinen Sitz hat, beziehungsweise wenn die Leistung für eine Betriebsstätte ausgeführt wird, wo diese ihren Sitz hat. Damit wurde die bislang für Katalogleistungen (s.u.) als Ausnahme geltende Regelung zum neuen Grundsatz.

**Wichtig:** Für alle Leistungen, die der neuen Grundregel unterfallen, ist innerhalb der Europäischen Union verpflichtend die Anwendung des **"reverse-charge-Verfahrens"** vorgeschrieben (s.u. Punkt 2.1). Weiterhin müssen zu Kontrollzwecken die entsprechenden Leistungen in der **Zusammenfassenden Meldung**, die bislang nur für innergemeinschaftliche Lieferungen abzugeben war, gemeldet werden.

Leider existieren noch einige **Ausnahmen**, die auf einen kleinen Anwendungsbereich beschränkt sind. Konkret gelten weiterhin noch folgende wesentliche Ausnahmen:

1. Grundstücksleistungen (Belegenheitsort)
2. kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, sportliche, unterhaltende unterrichtende und ähnliche Leistungen sowie der Veranstalter (Tätigkeitsort)
3. Personenbeförderungen (Ort des "Bewirkens")
4. Restaurations- und Verpflegungsleistungen (Ort, an dem sie erbracht werden)
5. kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln, d.h. bis 30 Tage (Ort, an dem das Fahrzeug zur Verfügung gestellt wird)

## 2. "Katalogleistungen"

Unter Katalogleistungen sind u.a. nachfolgend aufgeführte Dienstleistungen zu verstehen:

- Leistungen zur Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Patenten, Urheberrechten, Warenzeichenrechten und ähnlichen Rechten sowie der Verzicht auf Ausübung eines dieser Rechte
- Werbeleistungen sowie Leistungen, die der Öffentlichkeitsarbeit dienen (Werbungsmittler, Werbeagenturen);
- rechtliche, wirtschaftliche, wissenschaftliche und technische und ähnliche Beratungsleistungen;
- Datenverarbeitungsleistungen;
- Leistungen zur Überlassung von Informationen einschließlich gewerblicher Verfahren und Erfahrungen, hierzu gehört auch die Überlassung von Software auf elektronischem Weg
- Kreditgewährungen und -verwaltungen;
- Personalgestellung;
- Verzicht, ganz oder teilweise eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auszuüben
- Vermietungs- und Leasinggeschäfte mit beweglichen körperlichen Gegenständen, ausgenommen Beförderungsmittel;
- Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation;
- Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen
- auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen, hierzu gehört z.B. auch die Überlassung von Software auf elektronischem Weg
- Gewährung des Zugangs zu Erdgas- und Elektrizitätsnetzen und die Fernleitung; die Übertragung oder Verteilung über diese Netze sowie die Erbringung anderer damit unmittelbar zusammenhängender sonstiger Leistungen.

## 2.1. Umsatzsteuerliche Behandlung im Ausland

**Europäische Union:** Für die umsatzsteuerliche Behandlung im Ausland gilt, dass in allen Mitgliedstaaten der EU beim Bezug von Katalogleistungen die sogenannte **reverse-charge-Regelung** angewendet wird. Danach berechnet der Rechnungsempfänger auf der Grundlage des anzuwendenden Steuersatzes seines Landes die Steuer selbst, deklariert den Betrag gegenüber seinem Finanzamt und zieht ihn unter den allgemeinen Voraussetzungen als Vorsteuer ab. Der Ausweis ausländischer Umsatzsteuer beziehungsweise die umsatzsteuerliche Registrierung des deutschen Dienstleisters im Ausland ist daher nicht erforderlich.

**Drittland:** Eine vom Verfahren her der reverse-charge-Regelung ähnliche Praxis wird auch von manchen Drittländern angewendet. Ebenso ist zu beachten, dass der Umsatz des deutschen Unternehmers dann nicht erfasst wird, wenn er nach dem Umsatzsteuerrecht der Staaten kein Steuergegenstand ist oder ein vergleichbares Besteuerungssystem überhaupt nicht besteht (zum Beispiel in den Vereinigten Emiraten). Im Übrigen gilt, dass nur ein Blick ins jeweilige nationale Recht Sicherheit über die Behandlung der jeweiligen Leistung im Drittland geben konnte. Erste Ansprechpartner hierfür sind die deutschen Auslandshandelskammern vor Ort ([www.ahk.de](http://www.ahk.de))

## 2.2. Rechnungsstellung

Konsequenz der Steuerbarkeit der Katalogleistungen am Ort des Leistungsempfängers ist, dass der in Deutschland ansässige Unternehmer diese an Auftraggeber im Ausland ohne deutsche Umsatzsteuer abrechnet. Für die Rechnungsstellung selbst gilt die jeweils ausländischen Rechnungsvorschriften. In der EU sind diese weitgehend harmonisiert und daher mit den deutschen Regelungen vergleichbar.

Da die meisten EU-Staaten dies vorsehen, sollte bei Abrechnungen in die EU stets auf die unter 2.1. beschriebene Verlagerung der Steuerschuld auf den Rechnungsempfänger hingewiesen werden, zum Beispiel durch einen Hinweis auf der Rechnung "*Steuerschuld verlagert*" bzw. "*VAT reversed*" oder "*reverse-charge-system*". Ebenso sollte, da dies national teilweise vorgesehen ist sowie zum Beleg, dass die Leistung an ein Unternehmen erbracht wurde, zusätzlich die Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.) des Leistungsempfängers angegeben werden.

## 2.3. Umsatzsteuervoranmeldung

Im Umsatzsteuervoranmeldeformular sind die Umsätze in den Zeilen (41 und 42), differenziert zu melden. (s.u. Punkt 8).

## 3. Leistungen, die sich auf ein im Ausland gelegenes Grundstück beziehen

Leistungen, die sich auf ein Grundstück beziehen, werden dort umsatzsteuerlich erfasst, wo das Grundstück liegt. Die Leistungen, die hierunter fallen sind vielfältig. Hierzu zählen zum Beispiel Vermietungsleistungen, die Begutachtung von Grundstücken, das Erstellen von Bauplänen sowie Maklertätigkeiten. Ebenso fallen hierunter aber auch grundstücksrelevante Bau- und Montageleistungen sowie die Leistungen der Messengesellschaften für die Standmiete oder die Leistungen der Messebauer für Auf- und Abbau der Stände. Die genaue Abgrenzung muss im Einzelfall sorgfältig vorgenommen werden.

### 3.1. Rechnungsstellung

Grundstücksleistungen, die sich auf ausländische Grundstücke beziehen, sind aufgrund der Steuerbarkeit im Ausland ausnahmslos ohne deutsche Umsatzsteuer abzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn derartige Umsätze an im Inland ansässige Unternehmer abgerechnet wird, so zum Beispiel, wenn ein deutscher Subunternehmer für einen deutschen Generalunternehmer in Luxemburg einen Erdaushub vornimmt oder Rohre verlegt. Wird dies nicht beachtet, steht der Vorsteuerabzug für den deutschen Rechnungsempfänger (im Beispiel Generalunternehmer) in Frage, da es sich in diesem

Fall um zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer handelt, die als solche nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Für diese Umsätze muss vielmehr generell die **ausländische Umsatzsteuer** des Landes, in dem das Grundstück liegt, in Rechnung gestellt werden, die vom leistenden, d.h. Rechnung stellenden, deutschen Unternehmer auch geschuldet wird. Voraussetzung hierfür ist in der Regel die vorherige steuerliche Registrierung des deutschen Unternehmers im Ausland beziehungsweise die Bestellung eines Fiskalvertreters im entsprechenden Land. Teilweise sehen Staaten zwar auch hier eine Vereinfachung entsprechend der Steuerschuldverlagerung im Rahmen des **reverse-charge-Verfahrens** (s.o. unter "Katalogleistungen) oder in ähnlicher Weise vor. Dies bedarf jedoch der genauen Prüfung im Einzelfall im nationalen Steuerrecht des Belegenheitsorts. Auch EU-rechtlich ist eine solche Vereinfachung nicht zwingend vorgeschrieben und daher nicht verlässlich.

Beachtete der deutsche Unternehmer gegebenenfalls seine Registrierungspflicht nicht, verwirkt er in jedem Fall in dem jeweiligen Land sein Recht auf Abzug der ihm dort entstandenen Vorsteuern. Für die weiteren Einzelheiten sollte die Auskunft der zuständigen ausländischen Steuerbehörde eingeholt werden. Ferner steht die zuständige Industrie- und Handelskammer als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

### 3.2. Umsatzsteuervoranmeldung

In der deutschen Umsatzsteuervoranmeldung ist der entsprechende Umsatz in der Zeile 42, "Nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)" zu melden.

## 4. Organisation und Durchführung von Kongressen und Seminaren im Ausland

Leistungen im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von Kongressen, Seminaren oder ähnlichen Veranstaltungen im Ausland unterliegen der Umsatzbesteuerung am jeweiligen Tätigkeitsort, das heißt also dort, wo die entsprechende Veranstaltung stattfand.

### 4.1. Rechnungsstellung

Entsprechende im Ausland erbrachte Seminarleistungen sind aufgrund der Steuerbarkeit im Ausland ausnahmslos ohne deutsche Umsatzsteuer abzurechnen. Das gilt ebenso wie bei den Grundstücksleistungen auch dann, wenn die Leistungen für inländische Auftraggeber erbracht werden, so zum Beispiel, wenn ein deutscher Seminaranbieter für einen deutschen Unternehmer in Luxemburg eine Schulung vornimmt. Wird dies nicht beachtet, steht der Vorsteuerabzug für den deutschen Rechnungsempfänger in Frage, da es sich in diesem Fall um zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer handelte, die als solche nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die Rechnung hat dementsprechend ohne deutsche Umsatzsteuer zu erfolgen. Auch für diese Umsätze muss grundsätzlich die **ausländische Umsatzsteuer** des Landes, in dem die Veranstaltung stattfand, in Rechnung gestellt werden. Voraussetzung hierfür ist in der Regel wiederum die vorherige steuerliche Registrierung im Ausland beziehungsweise die Bestellung eines Fiskalvertreters im entsprechenden Land. Teilweise sehen Staaten zwar auch hier eine Vereinfachung entsprechend der Steuerschuldverlagerung im Rahmen des **reverse-charge-Verfahrens** (s.o. unter "Katalogleistungen) oder in ähnlicher Weise vor. Dies bedarf jedoch der genauen Prüfung im Einzelfall im nationalen Steuerrecht des Tätigkeitsorts. Auch EU-rechtlich ist eine solche Vereinfachung nicht zwingend vorgeschrieben und daher nicht verlässlich.

Beachtete der deutsche Unternehmer gegebenenfalls seine Registrierungspflicht nicht, verwirkte er in jedem Fall in dem jeweiligen Land sein Recht auf Abzug der ihm dort entstandenen Vorsteuern. Für die weiteren Einzelheiten sollte die Auskunft der zuständigen ausländischen Steuerbehörde eingeholt werden. Ferner steht die zuständige Industrie- und Handelskammer als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

#### **4.2. Umsatzsteuervoranmeldung**

In der deutschen Umsatzsteuervoranmeldung ist der entsprechende Umsatz in der Zeile 42, "Nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)" zu melden.

*Hinweis: Ab 1. Januar 2011 wird sich an dieser Stelle die Rechtslage ändern. Für Leistungen, die ab diesem Zeitpunkt ausgeführt werden, gilt dann, dass diese im zwischenunternehmerischen Bereich der neuen Grundregel unterfallen, d.h. also am Sitzort des Leistungsempfängers zu versteuern sind. Dies würde etwa auf eine Kundens Schulung zutreffen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die "Eintrittsberechtigung" vermittelt wird (z.B. bei Veranstaltung von offenen Kongressen oder Konzerten). In dem Fall bleibt die Ausnahme auch nach 2011 weiterhin bestehen.*

#### **5. Arbeiten an beweglichen Gegenständen/Reparaturen vor Ort beim Kunden**

Für "Be- und Verarbeitungen" von beweglichen Gegenständen ist ausnahmslos die Grundregel anzuwenden, wonach sich der Ort der Leistung nach dem Sitz des Leistungsempfängers richtet (s.o.). Dies bedeutet, dass bei Reparaturen vor Ort die Leistung jeweils am Sitz des Auftraggebers steuerbar ist. Ist der Auftraggeber im Ausland ansässig, folgt hieraus die Steuerbarkeit im betreffenden Ausland. Wie eingangs geschildert findet an der Stelle innerhalb der Europäischen Union zwingend das "reverse-charge-Verfahren" Anwendung. Die hierzu unter den Katalogleistungen dargestellten Grundsätze zur Rechnungsstellung (vgl. Punkt 2.1) gelten entsprechend.

Soweit der Auftraggeber in Deutschland sitzt, gilt gleichfalls die Grundregel. D.h., in diesem Fall kommt es ebenfalls auf den Sitz des Auftraggebers an. Entsprechende Bearbeitungsleistungen sind dann also in Deutschland steuerbar und vom deutschen Unternehmer trotz Tätigkeit im Ausland mit deutscher Steuer abzurechnen. An dieser Stelle ist also beim Einsatz von deutschen Subunternehmern durch deutsche "General"unternehmer für Be- und Verarbeitungen, z.B. in Form von Reparaturen im Ausland eine Abrechnung mit deutscher Steuer vorzunehmen.

#### **5.1. Rechnungsstellung**

Konsequenz der Steuerbarkeit nach dem Sitzort des Leistungsempfängers ist, dass der in Deutschland ansässige Unternehmer diese an Auftraggeber im Ausland ohne deutsche Umsatzsteuer abrechnet. Für die Rechnungsstellung selbst gilt die jeweils ausländischen Rechnungsvorschriften. In der EU sind diese weitgehend harmonisiert und daher mit den deutschen Regelungen vergleichbar. Da die meisten EU-Staaten dies vorsehen, sollte bei Abrechnungen in die EU stets auf die unter 2.1. beschriebene Verlagerung der Steuerschuld auf den Rechnungsempfänger hingewiesen werden, zum Beispiel durch einen Hinweis auf der Rechnung "*Steuerschuld verlagert*" bzw. "*VAT reversed*" oder "*reverse-charge-system*". Ebenso sollte, da dies national teilweise vorgesehen ist sowie zum Beleg, dass die Leistung an ein Unternehmen erbracht wurde, zusätzlich die Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.) des Leistungsempfängers angegeben werden. Beachtete der deutsche Unternehmer gegebenenfalls seine Registrierungspflicht nicht, wirkte er in jedem Fall in dem jeweiligen Land sein Recht auf Abzug der ihm dort entstandenen Vorsteuern. Für die weiteren Einzelheiten sollte die Auskunft der zuständigen ausländischen Steuerbehörde eingeholt werden. Ferner steht die zuständige Industrie- und Handelskammer als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

#### **5.2. Umsatzsteuervoranmeldung**

In der deutschen Umsatzsteuervoranmeldung ist der entsprechende Umsatz in der Zeile 42, "Nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)" zu melden.

#### **6. Selbstständige Dienstleistungen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Warenbewegungen**

Typische Dienstleistungsarten, die sich auf eine Warenbewegung beziehen, sind die Leistungen der Handelsvertreter (z.B. Vermittlung einer Lieferung), der Güterspediteure (Ausführung eines Trans-

ports) und der Lohnveredler (Ausführung von Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen des ausländischen Auftraggebers mit anschließender Rücksendung der bearbeiteten Ware).

Für die vorstehend beschriebenen Leistungen der Güterspediteure, Vermittler und Lohnveredler (Bzw. Verarbeitung beweglicher Gegenstände) gilt es die Grundregel anzuwenden, wonach sich der Ort der Leistung nach dem Ort des Leistungsempfängers richtet (s.o.). Dies bedeutet, dass die abgerechnete Leistung jeweils am Ort des Auftraggebers steuerbar ist. Ist der Auftraggeber im Ausland ansässig, folgt hieraus die Steuerbarkeit im betreffenden Ausland. Wie eingangs geschildert findet an der Stelle innerhalb der Europäischen Union zwingend das "reverse-charge-Verfahren" Anwendung. Die hierzu unter den Katalogleistungen dargestellten Grundsätze (vgl. Punkt 2.1) gelten entsprechend. Soweit der Auftraggeber in Deutschland sitzt, gilt dies gleichermaßen. D.h., in diesem Fall kommt es ebenfalls auf den Sitz des Auftraggebers an. Entsprechende Leistungen sind dann also in Deutschland steuerbar und vom deutschen Unternehmer mit deutscher Steuer abzurechnen

### 6.1. Umsatzsteuervoranmeldung

In der deutschen Umsatzsteuervoranmeldung war der entsprechende Umsatz in der Zeile 42, "Nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)" zu melden.

**Hinweis:** Bei der Erbringung von Leistungen eines Handelsvertreters, Spediteurs oder Lohnveredlers im Zusammenhang mit der **Ausfuhr** von Gegenständen ins Drittland, gestaltet sich die Rechtslage komplizierter. Diese Umsätze sind zwar im Inland steuerbar, können aber nach speziellen Regelungen steuerbefreit sein. Hier empfiehlt es sich, fachkundigen Rat einzuholen.

## 7. Ausnahmen von der Grundregel

Wie eingangs beschrieben gibt es einige Ausnahmeregelungen. Über die bereits beschriebenen Ausnahmen bei **Grundstücksleistungen** und **Veranstaltungsleistungen** sind dies folgende weiteren wesentlichen Ausnahmen:

- **Restaurant- und Verpflegungsleistungen** sind dort steuerbar, wo sie erbracht werden. Das heißt, beim Essen in deutschen Restaurants fällt deutsche Umsatzsteuer an. Wer hingegen in Frankreich essen geht, wird mit französischer Steuer belastet.
- **Kurzfristige Vermietungen von Beförderungsmitteln** sind dort steuerbar, wo das Beförderungsmittel tatsächlich zur Verfügung gestellt wird. Der kürzere Zeitraum wird dabei mit einem Zeitraum von 30 Tagen ununterbrochenen Besitzes (bei Wasserfahrzeugen 90 Tagen) definiert. Wer also in Paris am Flughafen einen Mietwagen für eine kurze Geschäftsreise übernimmt, wird hierfür mit französischer Steuer belastet. Werden Fahrzeuge hingegen über die genannten 30 Tage hinaus gemietet oder geleast, gilt die Grundregel. Nach dieser kommt es für die Steuerbarkeit auf den Sitz des Leistungsempfängers an.
- **Personenbeförderungen** schließlich werden wie bislang weiter nach der zurückgelegten Beförderungsstrecke beurteilt. Dies bedeutet, dass ggf. eine Aufteilung nach Streckenanteilen vorzunehmen ist.

## 8. Formalitäten im Zusammenhang mit der Grundregel

### 8.1. Nachweis der Unternehmereigenschaft

Wie unter Punkt 1 erwähnt gilt die Grundregel für Leistungen die **an Unternehmer fürs Unternehmen** erbracht werden. Zur Frage, wie sich die Finanzverwaltung den Nachweis dieser Voraussetzungen vorstellt, existiert ein Ausführungserlass. Danach ist jedoch der Nachweis der Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers notwendig. Zudem ist dort eine Unterscheidung für Leistungsempfänger in der EU und im Drittland vorgesehen.

- **Für EU-Unternehmen:**
  - Überprüfungspflicht der Unternehmereigenschaft des Vertragspartners durch Prüfung der *UStIdNr.* vergleichbar den innergemeinschaftlichen Lieferungen beim Bundeszentralamt für Steuern
  - Verwendung der *UStIdNr.* soll bereits bei Vertragsschluss durch positives Tun vereinbart werden (entspricht der bisherigen Anforderung im Zusammenhang mit der Verlagerung des Leistungsorts s. Punkt 6)
- **Für Drittlandsunternehmen:**
  - Vorlage einer *Unternehmerbescheinigung* (wie bei Vergütungsverfahren);
  - es sei denn, es handelt sich um eine Katalogleistung (s.o.); dann nicht erforderlich, da insoweit wegen Gleichbehandlung von Leistungen an Private irrelevant

## 8.2. Zusammenfassende Meldung

Wie bereits einleitend erwähnt, ist die neue Grundregel aufgrund der Ausdehnung des "reverse-charge-Verfahrens" zu Kontrollzwecken weiter gekoppelt an eine Ausdehnung der Pflicht zur Abgabe der **Zusammenfassenden Meldung**. Hierunter fallen nahezu alle innergemeinschaftlichen Leistungen bis auf die beschriebenen wesentlichen Ausnahmegruppen.

Für die Form der Meldung hat das Bundeszentralamt für Steuern ein Vordruckmuster und eine Ausfüllanleitung hierzu veröffentlicht. Danach sieht die Eingabemaske ähnlich aus wie bisher. Die Identifizierung, ob eine innergemeinschaftliche Lieferung, Leistung oder ein Dreiecksgeschäft gemeldet wird, erfolgt anhand folgender Zahlenidentifizierungen:

|                                   |                       |
|-----------------------------------|-----------------------|
| Inneregemeinschaftliche Lieferung | keine Kennzeichnung 0 |
| Leistung                          | Kennzeichnung 1       |
| Dreiecksgeschäft:                 | Kennzeichnung 2       |

## 8.3. Umsatzsteuervoranmeldung

Die Leistungen, die neu in der Zusammenfassenden Meldung gemeldet werden müssen, sind auch gesondert in der Umsatzsteuervoranmeldung zu melden. Die Meldung erfolgt in der Zeile 41 des Formulars. Die übrigen in Deutschland nicht steuerbaren Umsätze sind -in der Zeile 42 zu melden.

## 8.4. Rechnungsangaben

Wer über eine Leistung abrechnet, die aufgrund der Grundregel im EU-Ausland steuerbar ist, hat die im europäischen Recht verankerte Regelung zu beachten, dass er folgende Angaben zusätzlich in die Rechnung aufnimmt:

- Umsatzsteueridentifikationsnummer des Leistenden, sofern diese nicht bereits generell an Stelle der nationalen Steuernummer angegeben wird,
- Umsatzsteueridentifikationsnummer des Leistungsempfängers
- Hinweis auf Umkehr der Steuerschuld, z.B. "*Steuerschuld verlagert*" bzw. "*VAT reverse*" oder "*reverse-charge-system*".